



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T. 01 501 65Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMJ- Z18.000/0004-I 7/2015	GeS-ReS	Mag Herbert Novotny	DW 2556 DW 2150	10.11.2015

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015).

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum Entwurf der Gerichtgebühren-Novelle 2015 (GGN 2015) Stellung wie folgt:

Die wesentlichen Punkte des Entwurfes sehen vor

- eine verfassungskonforme Neuregelung der Rechtsmittelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen, ausgenommen Zivilverfahren,
- Klarstellungen im Bereich der Grundbuchseintragungsgebühren,
- Anpassung der Gebühren für Firmenbuch-Abfragen,
- Darstellung diakritischer Zeichen im Firmenbuch,
- Anpassungen des rechtsanwaltlichen Berufsrechtes.

Die Notwendigkeit der Neuregelung der Rechtsmittelgebühren ergibt sich aus dem Verfassungsgerichtshofserkenntnis vom 11.12.2014, G 157/2014, mit welchem der Verfassungsgerichtshof die Tarifpost 12a des Gerichtsgebührengesetzes als verfassungswidrig aufgehoben hat. Der Verfassungsgerichtshof erachtete die bisherige Regelung, gemäß welcher der Wert des Streitgegenstandes im erstinstanzlichen Verfahren – unabhängig vom Rechtsmittelinteresse – die Bemessungsgrundlage für das

Rechtsmittelverfahren darstellt und eine Verdoppelung der Gebühr für die 2. Instanz sowie eine Verdreifachung für die 3. Instanz vorsieht, als unsachlich. Die vorgeschlagene Neuregelung wird seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt, da sie zu einer Reduzierung der Gerichtsgebühren führt und der Rechtszugang so erleichtert wird.

Gegen die im Entwurf geplanten Klarstellungen für Grundbucheintragungsgebühren besteht kein Einwand, da die vorgeschlagenen Regelungen der Rechtssicherheit dienen und in jenen Fällen, in denen bei geringfügigen Änderungen im Eigentumsrecht bereits nach derzeit geübter Praxis keine Gebührenvorschreibungen erfolgt sind, eine explizite Gebührenbefreiung vorgesehen wird. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch Eingaben, die nur einen sehr geringen Aufwand verursachen, wie die Änderungen von Namen oder Adressen, von Gebühren befreit werden sollten.

Ausdrücklich begrüßt wird die geplante Gebührenanpassung für Firmenbuchabfragen, welche eine Abschaffung der Vergebührung von Suchen sowie eine Reduktion der Abfragegebühren für Auszüge und Urkunden vorsieht. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Firmenbuchabfrage des Bundes, der Länder und der Gemeinden zum Amtsgebrauch von den Abfragegebühren befreit sind. In diesem Zusammenhang wird auf § 93 Abs 1 AKG (Verfassungsbestimmung) hingewiesen, wonach die Behörden und Ämter des Bundes, der Länder und der Gemeinden einerseits und die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundesarbeitskammer andererseits wechselseitig zur Amtshilfe verpflichtet sind. Es wäre daher systemkonform, die Gebührenfreiheit auf alle Rechtsträger, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben Firmenbuchabfragen durchzuführen haben, zu erstrecken. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Interessenvertretungen wie die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundesarbeitskammer, zumal für diese die Firmenbuchdaten zur Wahrung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere der Rechtsberatung und gerichtlichen Vertretung, unerlässlich sind, aber auch für die Gebietskrankenkassen.

Durch die Novellierungsanordnungen 47 und 48 im Artikel 1 entfallen die Vergebürungen von Abfragen nach § 34 Abs 2 Firmenbuchgesetz (Sammelabfragen) sowie die Eingabengebühr in Höhe von € 1.003,- je Sammelabfrage. In § 34 Abs 2 (neu) FBG wird anstelle der Sammelabfragen die Möglichkeit der Lizenzierung durch den Bundesminister für Justiz nach den Bestimmungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes und des DSG 2000 vorgesehen. Die Ausgestaltung dieser Lizenzierungen und der Gestaltungsspielraum des Bundesministers für Justiz erscheinen in diesem Kontext unklar, zumal das Informationsweiterverwendungsgesetz den Begriff der „Lizenzierung“ nicht näher definiert. Zu den allgemeinen Positionen der Bundesarbeitskammer zur geltenden Fassung des Informationsweiterverwendungsgesetzes sei hier auf die Stellungnahme 7/SN-90/ME der XXV. Gesetzgebungsperiode verwiesen.

Da die Sammelabfrage nun durch eine Lizenzierung des BMJ abgelöst werden soll, sollte bundesgesetzlich klargestellt werden, dass für Abfragen zu nicht kommerziellen Zwecken, die nach derzeit geltender Rechtslage als Sammelabfrage zu klassifizieren sind, keine Verschlechterungen gegenüber der geltenden Rechtslage eintreten. Der derzeitige Status im Hinblick auf Beschaffenheit und Umfang der Daten, Zeit und Umfang der Übermittlung sowie hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten für nicht kommerzielle Nutzer sollte zumindest aufrechterhalten werden. Sicherzustellen ist auch, dass Rechtsträger, die Firmenbuchabfragen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durchzuführen haben, jedenfalls gebührenbefreit sind und nicht über den Umweg einer erforderlichen Lizenzierung Gebühren für diese entstehen.

Gegen die nunmehr vorgesehene Möglichkeit vorhandene Firmenbucheintragungen um diakritische Zeichen kostenfrei zu ergänzen, besteht seitens der Bundesarbeitskammer kein Einwand.

Insgesamt wird der vorliegende Entwurf von der Bundesarbeitskammer positiv eingeschätzt und werden die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen, welche im Wesentlichen zu einer Reduzierung der Gebühren führen bzw in einigen Fällen Gebührenfreiheit vorsehen, begrüßt, da sich die nunmehr festgelegten Gerichtsgebühren insbesondere im Bereich des Unterhalts- und Pflugschaftsrechtes in einer Höhe bewegen, welche sozial verträglich sind und einen adäquaten Zugang zum Recht auch für wirtschaftlich schwächere Personen ermöglichen.

Was den Bereich der Zivilprozesse anbelangt, hat die Bundesarbeitskammer aus der täglichen Beratungs- und Vertretungspraxis die Wahrnehmung gemacht, dass die Entwicklung der Gerichtsgebühren für Zivilprozesse (TP1 bis TP3) einer stetigen und zweifachen Aufwärtsentwicklung unterliegt. Einerseits werden die Gerichtsgebühren laufend, abhängig von der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2000, valorisiert und andererseits erhöhen sich inflationsbedingt auch die Streitwerte, sodass es jedenfalls in Zivilprozessen, bei denen die Gerichtsgebühren streitwertabhängig sind, zu einer doppelten Erhöhung kommt.

Demgegenüber ist die Gebührenfreigrenze für arbeitsrechtliche Streitigkeiten von derzeit € 1.450,-- seit geraumer Zeit nicht angehoben worden. Gerade einkommensschwache Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche durch die Gerichtsgebühr in ihrem Zugang zum Recht übermäßig belastet. Es wird daher angeregt,

die Gebührenfreigrenze für Arbeitsrechtssachen anzuheben und Gebührenansätze für die Tarifpost 1 bis Tarifpost 3 zu valorisieren.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der erstatteten Vorschläge.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Hans Trenner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.